

VII ZR 179/57

Verkündet
am 3. Juli 1958
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2341 075

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Elise Sch[REDACTED] in O[REDACTED], Im H[REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die R[REDACTED]-Bau-Wohnungs- und Siedlungsgemeinschaft
eGmbH. in O[REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,
nämlich

- 1) Ernst S[REDACTED]
- 2) Hugo Z[REDACTED], beide in O[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Scheffler, Rietschel, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 11. Oktober 1957 wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Mit der im August 1956 erhobenen Klage macht die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung eines Architektenhonorars geltend, den ihr Mann ihr abgetreten hat.

Diesem hatte die Beklagte im Jahre 1951 durch verschiedene Einzelverträge Architektenleistungen für mehrere Bauvorhaben u.a. in O. [REDACTED] und L. [REDACTED] übertragen.

Im Oktober 1952 kündigte die Beklagte das Vertragsverhältnis, worauf der Ehemann der Klägerin seine Arbeiten alsbald einstellte.

Die Klägerin macht mit der Klage ein Drittel einer Summe von 36.655,20 DM geltend, die sich aus den Gebühren für den 2. Bauabschnitt beim Arbeitsamt O. [REDACTED] mit 14.373,60 DM, den Gebühren für den 2. Bauabschnitt L. [REDACTED] mit 8.544,-- DM und den Gebühren für den 3. Bauabschnitt L. [REDACTED] mit 13.737,60 DM zusammensetzt.

Bei der Berechnung der Gebühren hat sie den § 13 der Verträge zugrunde gelegt, der folgenden Wortlaut hat:

§ 13. Kündigung des Vertrages.

1. Auftraggeber und Architekt können den Vertrag nur aus wichtigem Grunde kündigen, und zwar ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
2. Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Architekt den Anspruch auf die ganze vertragliche Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen, die mit 40 v. H. der Gebühr für die vom Architekten noch nicht geleisteten Arbeiten vereinbart werden.
3. Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Architekt zu vertreten hat, so kann der Architekt eine Vergütung nur für die bisher geleisteten Arbeiten verlangen.

- 3 -

4. Wird aus einem Grunde gekündigt, den keine der Parteien zu vertreten hat, so ist die Bestimmung des Abs. 3 anzuwenden.

Sie hat hierzu behauptet, die Verträge seien ohne hinreichenden Grund gekündigt worden, so daß ihrem Ehemann die in § 13 Nr. 2 vorgesehenen Ansprüche zuständen.

Die Beklagte hat demgegenüber vorgetragen, sie habe aus einem Grund gekündigt, den der Ehemann der Klägerin zu vertreten habe. Die Klägerin könne also ihren Anspruch nur auf § 13 Nr. 3 (die ohne Zusatz genannten Paragraphen beziehen sich hier und im folgenden auf den Architektenvertrag) stützen. In erster Linie aber erhebt sie die Einrede der Verjährung, indem sie sich auf § 12 beruft, nach dem alle vertraglichen Ansprüche - mit einer für den vorliegenden Fall nicht in Betracht kommenden Ausnahme - in 2 Jahren nach Ablauf des Jahres verjähren, in dem die Tätigkeit des Architekten beendet wird.

Die Klägerin hat einmal bestritten, daß sich § 12 überhaupt auf die in § 13 geregelten Ansprüche beziehe. Selbst wenn dies aber anzunehmen wäre - so hat sie ausgeführt -, würde bei Klageerhebung die Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen gewesen sein; denn nach dem Zusatz zu § 3 würden die Vergütungen erst "bei Durchführung des Bauobjektes" fällig. Die Bauvorhaben seien aber erst im Jahre 1955 abgeschlossen worden.

Die Beklagte ist dieser Vertragsauslegung entgegengetreten; sie meint, der Zusatz zu § 3 beziehe sich nicht auf Ansprüche, die gemäß § 13 im Falle vorzeitiger Vertragsauflösung entstünden.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Verjährungseinrede für begründet erachtet.



Mit der Revision erstrebt die Klägerin, daß ihrer Klage stattgegeben werde.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin hat ihren Klageanspruch auf drei genau bezifferte Einzelforderungen gestützt. Diese Forderungen sind nicht etwa Teile eines einheitlichen Anspruchs. Die von der Klägerin eingereichten Rechnungen ergeben vielmehr, daß es sich bei der ersten Rechnung um ein Bauvorhaben in O. handelt, während die beiden anderen Rechnungen sich zwar auf Bauvorhaben in Langenfeld beziehen; die eine dieser Rechnungen (I. 3) hat aber ein Bauprogramm von 12 Einfamilienhäusern zur Grundlage, wogegen sich die andere (I. 2) offenbar auf das Bauvorhaben R. Straße mit 5 Häusern (27 Wohnungen und ein Laden) bezieht, das Gegenstand des überreichten Architektenvertrags vom 11. Oktober 1951 ist. Unstreitig ist auch für jedes einzelne Bauvorhaben ein besonderer Vertrag geschlossen worden.

Stellt ein Klageanspruch einen Teil der Summen verschiedener Ansprüche dar, dann muß der Kläger entweder erklären, in welcher Reihenfolge das Gericht die einzelnen Ansprüche prüfen soll, oder er muß den Klageanspruch in der Weise aufgliedern, daß er angibt, welchen Teil jedes Einzelanspruchs er geltend machen will. Geschieht dies nicht, so fehlt es an dem nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO für die Klage wesentlichen Erfordernis der bestimmten Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs. Ein ohne eine solche Abgrenzung ergehendes Urteil führt zu einer Unklarheit über den Umfang seiner Rechtskraft (vgl. RGZ 157, 321, 326; BGH LM Nr. 7 zu § 253 ZPO).

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin vorgebracht, ihr Mann habe ihr zur Deckung seiner Unterhaltsverpflichtungen allgemein ein Drittel seiner Einkünfte abgetreten. Diesem Vorbringen ist im Zusammenhalt damit, daß der Klagebetrag gerade ein Drittel der drei Einzelforderungen ausmacht, zu entnehmen, daß die Klägerin von jeder Einzelforderung ein Drittel geltend machen will. Dies hat sie auf Befragen in der mündlichen Verhandlung bestätigt.

II. Die Frage, ob die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung durchgreift, ist nach den von ihr und dem Ehemann der Klägerin abgeschlossenen - inhaltlich mit einander übereinstimmenden - Architektenverträgen zu beurteilen. In diesen ist bestimmt, daß alle vertraglichen Ansprüche - von einer den vorliegenden Fall nicht betreffenden Ausnahme abgesehen - in 2 Jahren nach Ablauf des Jahres verjähren, in dem die Tätigkeit des Architekten beendet wird (§ 12).

1.) Im ersten und zweiten Rechtszug hatten die Parteien darüber gestritten, ob diese Bestimmung sich auch auf die in § 13 geregelten, also bei einer Vertragskündigung entstehenden Ansprüche beziehe. Das Berufungsgericht hat dies ebenso wie das Landgericht bejaht. Es hat hierzu einmal darauf hingewiesen, daß auch diese Ansprüche vertragliche seien. Weiter hat es ausgeführt, es sei ohne Bedeutung, daß in der Vertragsurkunde die Bestimmung über die Verjährung vor der Regelung der sich bei Vertragskündigung ergebenden Ansprüche stehe; denn es sei nicht ersichtlich, daß die Vertragschließenden mit der von ihnen gewählten Reihenfolge der einzelnen Vertragsbestimmungen etwas über deren Geltung untereinander hätten zum Ausdruck bringen wollen.

Diese Ausführungen sind rechtlich unbedenklich. Sie werden auch noch dadurch gestützt, daß in § 12 ausdrücklich

alle Ansprüche der dort festgesetzten Verjährungsregelung unterworfen werden, und daß die einzige Ausnahme, die hiervon gemacht wird, nur die Ansprüche aus § 10 zum Gegenstand hat. Hätten die Vertragsschließenden nicht nur diese Ansprüche, sondern auch die sich aus § 13 ergebenden von der allgemeinen Regelung ausnehmen wollen, so wäre unverständlich, daß sie nur den § 10 erwähnt haben.

2.) In der Revisionsinstanz ist die Klägerin dieser Auslegung des Berufungsrichters nicht mehr entgegengetreten. Sie hat aber - wie schon in den Vorinstanzen - geltend gemacht, die Zweijahresfrist des § 12 sei bei der Klageerhebung noch nicht verstrichen gewesen; denn nach der Zusatzbestimmung zu § 3 sei die Vergütung erst mit der Beendigung der Bauarbeiten fällig geworden. Die Beklagte ist dem entgegengetreten; sie ist der Meinung, die Fälligkeitsregelung des Zusatzes zu § 3 beziehe sich nicht auf Ansprüche, die dem Architekten bei vorzeitiger Vertragsaufhebung gemäß § 13 zuständen.

Das Berufungsgericht ist auch insoweit dem Landgericht folgend - der Ansicht der Beklagten beigetreten. Es hat seine Auslegung folgendermaßen begründet:

Der Zusatz zu § 3 verhalte sich über die an den Architekten zu zahlende Vergütung und sei dem § 3 hinzugefügt, der gleichfalls das an den Architekten zu entrichtende Honorar behandle. In dem Zusatz zu § 3 sei auf § 4 Bezug genommen, der dem Architekten einen Anspruch auf Teilzahlungen zugestehe und die Fälligkeit der Restzahlung bestimme. Teilzahlungen und Restzahlung im Sinne des § 4 setzten aber voraus, daß der Architekt seine Leistungen in vollem Umfang erbringe. Wenn nun der Zusatz unter Bezugnahme auf § 4 über die Fälligkeit und Zahlbarkeit der Vergütung eine Bestimmung treffe, so habe auch dies nur für den Fall gelten sollen, daß der Architekt seine Lei-

stungen voll erbracht und damit das Honorar voll verdient habe. Nur für diesen Fall sei auch die weitere Bestimmung im Zusatz zu § 3 verständlich, daß der Architekt verpflichtet sei, einen Teil seiner Vergütung als zinsloses Darlehen bei grundbuchlicher Sicherung stehen zu lassen; denn die Berechnung der Höhe des Darlehens nach Prozentsätzen einzelner Architektenleistungen sei nur sinnvoll, wenn feststände, daß die Leistungen auch erbracht würden, was für den Fall der vollen Durchführung des Architektenvertrages ohne weiteres gegeben sei. Wären sich die Vertragschließenden darüber einig gewesen, daß auch die bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages gegebenen Ansprüche von dem Zusatz zu § 3 erfaßt werden sollten, so würden sie dem sicherlich durch eine Bestimmung Rechnung getragen haben, die alsdann notwendigerweise die Höhe der Vergütung abweichend hätte regeln müssen. Es könne auch angenommen werden, daß die Vertragschließenden, wenn sie die Fälligkeitsregelung der Zusatzbestimmung auch auf die Ansprüche aus § 13 hätten erstrecken wollen, diesen ausdrücklich ebenso erwähnt haben würden wie sie § 4 ausdrücklich in Bezug genommen hätten.

Der Annahme, der Anspruch des Ehemanns der Klägerin sei mit der Kündigung des Vertrages fällig geworden, widerspreche es nicht, daß bei der Kündigung noch nicht festgestanden habe, ob der Bau überhaupt durchgeführt werde. Zwar habe die Klägerin behauptet, es sei ein für allemal vereinbart gewesen, daß ihrem Ehemann nur im Falle der Durchführung eines geplanten Bauvorhabens eine Vergütung für seine Tätigkeit habe zustehen sollen. Dies könne aber für einen Fall, in dem die Vertragschließenden ihre Beziehungen vorzeitig aufgelöst hätten, nicht zutreffen, insbesondere dann nicht, wenn der Architekt zu einer Kündigung keinen Anlaß gegeben habe, wie für den vorliegenden Fall die Klägerin selbst behauptet habe. In einem solchen Fall erforderten Treu und Glauben, daß der Architekt mit der Kündigung einen Anspruch auf Vergütung seiner bisherigen Tätigkeit ohne

Rücksicht darauf erlange, ob das Bauvorhaben demnächst einmal - durch einen anderen Architekten - zur Durchführung gelange. Die fällig gewordenen Gebühren hätten im Zeitpunkt der Kündigung vom Ehemann der Klägerin auch berechnet werden können, denn ihm sei die Kostenanschlags-
summe bekannt gewesen, die er seiner Gebührenberechnung habe zugrunde legen müssen.

III. Die von der Revision hiergegen gerichteten Angriffe haben keinen Erfolg.

Ob die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche bereits mit der Kündigung des Vertrages fällig wurden oder aber ob die Fälligkeit - wie die Klägerin aus dem Zusatz herleitet - erst mit der Vollendung der Bauten eintrat, hängt von der Auslegung dieser Vertragsbestimmung, insbesondere davon ab, ob die in § 12 getroffene allgemeine Fälligkeitsregelung durch die Zusatzbestimmung abgeändert werden sollte.

Es handelt sich um die Auslegung einer Individualbestimmung. Das Revisionsgericht ist deshalb auf die Nachprüfung beschränkt, ob der Berufungsrichter bei seiner Auslegung gesetzliche Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder (soweit das gerügt wird) Verfahrensvorschriften verletzt hat. Solche Verletzungen liegen nicht vor.

1.) Die Revision kann mit einigen ihrer Rügen schon deswegen nicht durchdringen, weil sie auf neues Vorbringen gegründet sind. Dies gilt für die Behauptungen,

a) es sei in der Aufsichtsrats- und Vorstandssitzung vom 17. Oktober 1952 festgestellt worden, daß die Vergütung des Ehemanns der Klägerin erst bei Durchführung der Bauprojekte fällig und zahlbar werde;

b) es hätten zur Finanzierung eines weiteren - hier nicht zur Erörterung stehenden - Bauvorhabens Hypotheken und Landesmittel mit zusammen 276.000,- DM zur Verfügung gestanden;

c) die Beklagte habe kein eigenes Kapital gehabt;

d) die Beklagte sei von vermögenslosen Personen gegründet worden;

e) es werde heute häufig vereinbart, daß das Architektenhonorar erst auszuzahlen sei, wenn der Bau in Angriff genommen und fertiggestellt sei;

f) es sei von vornherein gar nicht anders denkbar gewesen, als daß man die Bezahlung der Arbeiten des Ehemannes der Klägerin bis zur Beendigung eines Bauprojekts hinausschob;

g) sowie schließlich für die Behauptungen über die Art und Weise, in der heute Bauprojekte durchgeführt zu werden pflegten.

Dadurch, daß die von der Beklagten überreichten Protokollabschriften die zu a) und b) angeführten Tatsachen enthalten, sind diese noch nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden. Die Beklagte hatte nämlich ausdrücklich erklärt, sie mache diese Abschriften insoweit zum Gegenstand ihres Vortrages, als sie Punkte betreffen, die nach ihrer Ansicht die Kündigung des Vertrages rechtfertigten. Hierzu gehörten die zu a) und b) oben angeführten Tatsachen unzweifelhaft nicht. Wollte die Klägerin diese zum Gegenstand der Verhandlung machen, so hätte sie dies ausdrücklich erklären müssen. Es bestand auch für den Tatsachenrichter keine Veranlassung, die Protokolle daraufhin zu prüfen, ob sich in

ihnen außer den von der Beklagten in Bezug genommenen Stellen noch Punkte finden ließen, die für die eine oder andere Partei von entscheidungserheblicher Bedeutung sein könnten. Dies war allein Sache der Parteien und hätte in den Tatsacheninstanzen geschehen müssen.

Abgesehen hiervon ist nicht erkennbar, was das Berufungsgericht aus den unter a) bis g) angeführten Behauptungen für die Auslegung gerade der umstrittenen Frage hätte entnehmen sollen.

2.) Mit ihrem Hinweis auf das Schreiben des Ehemanns der Klägerin vom 14. November 1950 will die Revision offenbar rügen, daß der Berufungsrichter diesen Brief übersehen habe. Diese Annahme ist nicht gerechtfertigt; denn das Schreiben verhält sich überhaupt nicht über Ansprüche, die bei einer Kündigung entstehen würden, sondern es heißt in ihm nur, daß die Gebührenordnung der Architekten erst dann in Kraft treten solle, "wenn die einzelnen Bauvorhaben zur Durchführung kommen". Davon geht auch das Berufungsgericht grundsätzlich aus. Jedoch ist in dem Schreiben von Ansprüchen, die bei einer Kündigung entstehen würden, nicht die Rede und auch sonst nicht ersichtlich, daß sie mitgemeint sein sollten.

3.) Die Klägerin rügt weiter, daß der Berufungsrichter folgende Erwägung nicht angestellt habe: Da die endgültigen Herstellungskosten, die die Grundlage für die Berechnung der Architektenvergütung seien, erst nach Vollendung der Bauten festgestellt werden könnten, hätte die Beklagte jeder Forderung des Ehemanns der Klägerin vor Fertigstellung der Bauten entgegenhalten können, daß seine Forderung der Höhe nach noch nicht feststehe, also noch nicht geltend gemacht werden könne. Es könne also von einer Fälligkeit vor Fertigstellung der Bauten nicht die Rede sein.

Diese Ausführungen gehen daran vorbei, daß nach § 3 - wie die Klägerin selbst hervorhebt - das Honorar nach Prozentsätzen der Kostenanschlagsumme berechnet werden sollte. Dies war - wie das Berufungsgericht im Anschluß an die Ausführungen des Landgerichts feststellt (vgl. S. 9 Abs. 1 am Ende der Ausfertigung des Berufungsurteils) dem Ehemann der Klägerin bekannt. Eine Berechnung der Gebühren war daher schon im Augenblick der Kündigung möglich. Wie nun die Verträge für den Fall auszulegen sind, daß die Kosten für die Bauten hinter der Kostenanschlagsumme zurückbleiben, ob also solchenfalls der Architekt zur Rückzahlung des sich dadurch ergebenden Unterschieds verpflichtet ist, kann auf sich beruhen. Selbst wenn die Auslegung insoweit zweifelhaft wäre, würde das der vom Berufungsgericht vorgenommenen Auslegung nicht entgegenstehen. Eine Auslegung, die für den Normalfall zu einem vernünftigen Ergebnis führt, ist nicht deswegen abzulehnen, weil sie für einen seltenen, praktisch kaum vorkommenden Fall zu weiterer Auslegung nötigt.

4.) Zu Unrecht meint die Revision, es verstoße gegen die Denkgesetze, daß derjenige Architekt, dem auf Grund des § 13 gekündigt wird, einen von der Durchführung des Baues unabhängigen Leistungsanspruch erwirbt, ein anderer dagegen, dem nicht gekündigt wird und der noch mehr Arbeit leisten muß, im Falle des Scheiterns des Projektes leer ausgeht. Es liegt vielmehr nahe, daß der Architekt, aber auch der Bauherr, die Abhängigkeit des vertraglichen Honoraranspruchs von der Durchführung des geplanten Baues dann nicht mehr bestehen lassen wollen, wenn infolge der Kündigung des Architektenvertrages der Zusammenhang der vorgesehenen und zu vergütenden Tätigkeit mit dem Fortgang der Bauarbeiten aufhört.

5.) Auf einer unrichtigen Betrachtungsweise beruht es schließlich, wenn die Revision ausführt, es verstoße gegen alle Erfahrungssätze, anzunehmen, daß die Beklagte einem

Architekten, dem sie wegen Streitigkeiten gekündigt habe, im Vertrag mehr Rechte einräumen wollte als demjenigen, der die Arbeit weiter leiste. Diese Erwägung könnte erheblich sein, wenn die Beklagte einseitig die Vertragsbedingungen festgesetzt hätte. Davon kann aber nicht ausgegangen werden. Die Lebenserfahrung spricht vielmehr dafür, daß bei einem gegenseitigen Vertrag jeder Vertragsschließende nach Möglichkeit seine Interessen durchgesetzt hat. Ein Architekt hat zweifellos ein Interesse daran, bei Auflösung des Architektenvertrages sein Honorar, das er bei Vertragsfortdauer erst später verlangen könnte, sofort zu bekommen. Dies muß insbesondere für den Fall gelten - der in § 13 mit geregelt wird -, daß eine Kündigung auf einem vom Bauherrn zu vertretenden Grund beruht. Daß ein Bauherr diesem Interesse keinesfalls sollte Rechnung tragen wollen, ist umso weniger wahrscheinlich, als in der Regel bei Abschluß von Verträgen wie dem vorliegenden der Gedanke an eine Kündigung nicht im Vordergrund steht.

IV. Die Revision kann nach alledem keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Erbel

Meyer